

Vernehmergruppe

komplizierter Sachverhalte, in einer Vernehmergruppe, die im Rahmen eines Kollektivs von Kriminalisten (Auswertergruppe, Ermittlergruppe) arbeitsteilig tätig wird. Vor allem ist ein enges Zusammenwirken mit der Auswertergruppe notwendig, um eingegangene Informationen zweckentsprechend in der Vernehmung verwerten zu können.

Vernehmergruppe Vernehmer

Vernehmung: Gesamtprozeß der auf rechtlicher Grundlage erfolgenden und an gesetzliche Vorschriften gebundenen Erlangung und Fixierung von Aussagen von Zeugen und Beschuldigten über einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt. Sie dient dem Ziel, 1. Informationen von dem zu Vernehmenden zu erhalten, 2. den zu Vernehmenden in dem Verhalten zu motivieren, wahrheitsgemäße Aussagen zu machen und 3. dem zu Vernehmenden bestimmte Informationen durch die V. zu übermitteln. Der Charakter der V. richtet sich nach der Stellung, die der zu Vernehmende in einem bestimmten Stadium des Strafverfahrens einnimmt.

V. werden durch Angehörige des Untersuchungsorgans, durch den Staatsanwalt oder den Vorsitzenden des Gerichts durchgeführt. Sie erfolgen in der Regel in Diensträumen der Untersuchungsorgane, können jedoch bei besonderen Umständen auch an anderen Orten wie z. B. Krankenhäusern, Wohnungen, Betrieben, Schulen erfolgen. Der Gegenstand der V. geht über die Beweisführung hinaus und wird durch §§ 33 und 105 StPO eindeutig bestimmt. Während die V. von Zeugen in jedem Stadium der Untersuchung verfahrensrechtlich zulässig ist, setzt die Durchführung von Beschuldigtenvernehmungen ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren voraus (§ 95 StPO). Über jede

V. ist ein Vernehmungsprotokoll (KP 91 für Beschuldigte, KP 92 für Zeugen) aufzunehmen. Es ist zu beachten, daß sowohl Zeugen als auch Beschuldigte und Angeklagte vor deren V. über ihre Rechte und Pflichten zu belehren sind und diese Belehrung Bestandteil des Vernehmungsprotokolls werden muß.

V. setzen eine gründliche Vorbereitung voraus. Sie schließen delikt-spezifische Kenntnisse des Vernehmenden, die Analyse der Ausgangssituation, die Bestimmung des Vernehmungsziels, die Auswahl geeigneter Vernehmer, Kenntnisse zur Person des zu Vernehmenden usw. ebenso ein, wie eine gründliche gedankliche, in der Regel jedoch sogar schriftliche Vernehmungsplanung.

Der Ablauf der V. wird wesentlich durch das Ziel bestimmt. Generell bilden jedoch bestimmte vernehmungstaktische Regeln, die sich sowohl auf verfahrensrechtliche als auch auf psychologische Anforderungen stützen, die Grundlage der V. Durch ein Kontaktgespräch sollte eine möglichst vertrauensvolle Atmosphäre zwischen dem Vernehmer und dem zu Vernehmenden geschaffen werden. Dabei werden an die Persönlichkeit des Vernehmenden sowohl in politischer und fachlicher als auch in psychischer und physischer Hinsicht hohe Anforderungen gestellt.

An die Kontaktphase schließt sich die Feststellung der Personalien und die Belehrung des zu Vernehmenden an. Der zu Vernehmende wird mit dem Gegenstand der V. vertraut gemacht. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich in freier Darstellung zum Sachverhalt zu äußern. Widersprüche sind durch gezielte Fragen und -> Vorhalte zu klären bzw. Beweismittel dazu vorzulegen. Die Anwendung physischer und psychischer Zwangsmittel ist dabei ebenso unzulässig, wie das